

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/313 vom 23. Februar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_313

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/313 du 23 février 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/313 del 23 febbraio 2010

Regeste

Somatoforme Schmerzstörung; Arbeitsfähigkeitsschätzung des psychiatrischen Sachverständigen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Februar 2010, IV 2008/313).

Erwägungen

E. 1

Obwohl die klinische Untersuchung zur Ermittlung des somatischen Gesundheitszustandes in einigen Bereichen nicht lege artis hat durchgeführt werden können, weil die Beschwerdeführerin durch übertriebene Schmerzabwehrreaktionen eine sorgfältige Untersuchung verhindert hat, vermag das Ergebnis dieses Teils der Begutachtung zu überzeugen, weil das Gesamtbild massgebend ist. Der psychiatrische Sachverständige der MEDAS hat eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung begleitet von Verstimmungen und aggraviert durch ein übertrieben anmutendes histrionisches Verhalten diagnostiziert. Ausgehend von dieser Diagnose hat er eine Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin von 30% im Erwerb und von 27% im Haushalt festgestellt. Die behandelnde Psychiaterin hat zusätzlich zur somatoformen Schmerzstörung folgende Diagnosen angegeben: rezidivierende depressive Störung, generalisierte Angststörung und Panikstörungen. Sie hat ausserdem darauf hingewiesen, dass die Angstkomponente sowohl bei den muskulären Schmerzen als auch bei dem histrionisch anmutenden Verhalten ursächlich eine Rolle spiele. Eine für sich allein auftretende somatoforme Schmerzstörung kann nach der offensichtlich auch dem psychiatrischen Sachverständigen der MEDAS bekannt gewesenen Bundesgerichtspraxis (vgl. BGE 130 V 352) vermutungsweise durch eine zumutbare Willensanstrengung überwunden werden. Bestehen allerdings bedeutsame weitere Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit, so besteht keine solche Vermutung. Der psychiatrische Sachverständige der MEDAS hat die unterschiedlichen Diagnosen und die Abweichung zwischen seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung und derjenigen der behandelnden Psychiaterin in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2008 damit begründet, dass er die erheblichen Angststörungen, unter denen die Beschwerdeführerin tatsächlich leide, bei seiner Beurteilung bereits berücksichtigt habe. Nebst den anhaltenden Schmerzen gehörten zur Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung nämlich auch emotionale Konflikte und psychosoziale Probleme, also durchaus auch Ängste und Unsicherheit. Mit einer Arbeitsunfähigkeit von 30% für eine körperlich leichte, wechselbelastende Erwerbstätigkeit sei den geltend gemachten zusätzlichen Beeinträchtigungen also bereits Rechnung getragen. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung vermag nach der Ansicht des Gerichtes zu überzeugen, weil auf diese Weise eine psychische Komorbidität verneint werden kann, die grundsätzlich geeignet wäre, die Überwindung der subjektiven vollständigen

Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung in einem höheren Mass als angenommen zu verhindern. Demnach steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass für eine Erwerbstätigkeit von einer Arbeitsunfähigkeit von 30% und für den Haushalt von einer Arbeitsunfähigkeit von 27% auszugehen ist.

E. 2

Wäre der Invaliditätsgrad mittels eines reinen Einkommensvergleichs zu ermitteln, würde die Mindestgrenze von 40% (Art. 28 IVG) nicht erreicht, denn die Validenkarriere wäre in qualitativer Hinsicht mit der Invalidenkarriere identisch (Hilfsarbeit), so dass ein reiner Betätigungsvergleich erfolgen könnte. Selbst bei einem angesichts der konkreten Situation höchstens 10% betragenden zusätzlichen Abzug würde nur ein Invaliditätsgrad von 37% resultieren. Auch bei einem reinen Betätigungsvergleich (Art. 28a Abs. 2 IVG) würde der Invaliditätsgrad die Grenze von 40% nicht erreichen, denn es bliebe bei dem von den medizinischen Gutachtern angegebenen Arbeitsunfähigkeitsgrad von 27% im Haushalt, weil der Betätigungsvergleich naturgemäss keinen zusätzlichen Abzug kennt. Ergäben weder ein reiner Einkommensvergleich noch ein reiner Betätigungsvergleich einen Invaliditätsgrad von mindestens 40%, so müsste das notwendigerweise auch für die gemischte Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) gelten. Damit kann offen bleiben, welchen Status die Beschwerdeführerin hat. Es steht in jedem Fall fest, dass sie keinen Anspruch auf eine Rente hat.

E. 3

Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Die Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erweist sich als angemessen. Sie ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.